

Intelligente Vermögensteuer in Deutschland

Anrechnung der Vermögensteuer auf die anteilige Einkommensteuer

In: Grüne Perspektiven zur Vermögensbesteuerung

**Bundesarbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Finanzen, B90/Die Grünen, Berlin.
Reader der BAG Wirtschaft und Finanzen, November 2003, S. 25-36.**

Gliederung

1 Warum sinken in Deutschland die Ertragssteuern, obwohl die Erträge insgesamt nicht sinken?	3
1.1 Besteuerung von Arbeit und Kapital in Deutschland und in der EU	3
1.2 Besteuerung der Unternehmensgewinne in Deutschland	4
1.3 Rückgang der Ertragssteuern ist nicht primär ein Konjunkturreffekt	4
2 Eine intelligente Vermögensteuer ist fair und sachgerecht	6
2.1 Vermögensteuer ist verfassungskonform	6
2.2 Anrechnung der bezahlten Vermögensteuer auf die anteilige Einkommensteuerschuld	6
2.3 Vermögensteuer zwingend auch für Unternehmen erforderlich	7
2.4 Bewertungsprobleme werden überschätzt	8
2.5 Vermögensteuer als pauschalierte Einkommensteuer für private Kapitaleinkünfte in den Niederlanden	9
2.6 Vereinfachung der Erbschaftsteuer	9
3 Politische Umsetzung	11
3.1 Haushaltsdefizite sind durch Regierung und Opposition verschuldet, nicht durch die "Konjunktur"	11
3.2 Persönliche Betroffenheit	11
3.3 Intelligente Vermögensteuer ist sinnvoll und gerecht	12

Überblick

1 Warum sinken in Deutschland die Ertragssteuern, obwohl die Erträge insgesamt nicht sinken?

(1.1) Die Belastung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen mit Ertragssteuern wurde von 1980 bis 1997 halbiert, nämlich von 33% auf 17%, und ist nach einem kurzen Anstieg auf 25% zu Beginn der rot-grünen Regierungsperiode seit 2001 auf nunmehr 16% abgesenkt worden. Auch in 2001 hatte Deutschland laut EU mit Abstand (nach Griechenland) die niedrigste Steuerbelastung.

(1.2) Die Ausschüttungen der Kapitalgesellschaften sind von 1995 bis 2002 annähernd verdoppelt worden. Wäre der ausschüttbare Gewinn mit dem nominellen Steuersatz von knapp 40% besteuert gewesen, so könnten maximal die verbleibenden 60% ausgeschüttet werden, also maximal das 1,5fache der Steuerzahlung. Schon bis 2000 betragen die jährlichen Ausschüttungen aber gut das 2fache der Steuerzahlungen, seit 2001 gar mehr als das 5fache. Diese Diskrepanz weist auf erhebliche Defizite bei der Steuererhebung hin.

(1.3) Die Erklärung des Steuerrückgangs als Nullwachstumseffekt ist sowohl logisch wie faktisch falsch.

(2) Eine intelligente Vermögensteuer ist fair und sachgerecht

(2.1) Vermögensteuer ist verfassungskonform.

(2.2) Anrechnung der bezahlten Vermögensteuer auf die anteilige Einkommensteuerschuld. Damit würde sichergestellt, dass einerseits mindestens die Vermögensteuer auf den typischerweise erzielbaren Vermögensertrag bezahlt wird, andererseits bei höheren Erträgen (wegen der Anrechnung der bezahlten Vermögensteuer auf die Einkommensteuerschuld) maximal der Spitzensatz der Einkommensteuer (42% ab 2005) bezahlt werden muss.

(2.3) Die Vermögensteuer ist zwingend auch für Unternehmen erforderlich.

(2.4) Eine Bewertung des Netto-Vermögens zu Verkehrswerten wäre für Grundbesitz, für Geldvermögen und für börsengehandelte Geschäftsanteile problemlos möglich, nur für Anteile an Familiengesellschaften wären aufwendigere Abschätzungen erforderlich.

(2.5) 2001 wurde in den Niederlanden eine Vermögensteuer als pauschalierte Einkommensteuer als Abgeltungssteuer für private Kapitaleinkünfte in den Niederlanden eingeführt.

(2.6) Vereinfachung der Erbschaftsteuer durch kontinuierliche Erhebung als Zuschlag zur Vermögensteuer.

3 Politische Umsetzung

(3.1) Haushaltsdefizite sind durch Regierung und Opposition verschuldet, nicht durch die "Konjunktur".

(3.2) Vom Arbeitseinkommen der berufstätigen Bevölkerung nimmt der Staat typischerweise etwa die Hälfte weg, vom Lohnzuwachs zwei Drittel.

(3.3) Eine intelligente Vermögensteuer würde alle Vermögenden gleichmäßig mit niedrigen Sätzen belasten, wäre einfach handhabbar, schwer zu umgehen, erbrächte verlässliche Einnahmen, kurz: Diese Lösung wäre fair und sachgerecht.

1 Warum sinken in Deutschland die Ertragssteuern, obwohl die Erträge insgesamt nicht sinken?

Vgl. hierzu auch

Jarass / Obermair: Geheimnisse der Unternehmenssteuern - Steigende Dividenden, sinkendes Steueraufkommen. Eine Analyse der DAX30-Geschäftsberichte 1996-2002 unter Berücksichtigung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Kap. 2 und 3. Metropolis-Verlag, Marburg, Dezember 2003, ca. 150 S., ca. 24,90 €.

1.1 Besteuerung von Arbeit und Kapital in Deutschland und in der EU

(1) Das Lohnsteueraufkommen bleibt seit 1996 fast konstant, die Sozialabgaben hingegen wurden Jahr für Jahr stetig erhöht.

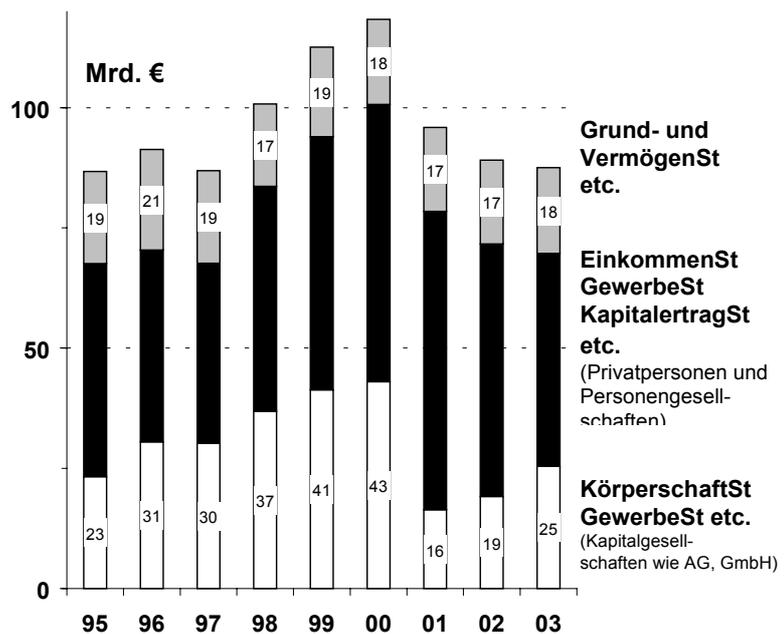
Die prozentuale Belastung der Löhne wurde bis 2001 leicht gesenkt und bleibt seitdem konstant bei 36%; sie lag in 2001 etwas über dem EU-Durchschnitt.

Deutschland hat übrigens in der Periode 1995-2001 den geringsten Anstieg der Bruttolohnkosten pro Beschäftigtem innerhalb der EU, aber trotzdem die geringste Zunahme der Zahl der Beschäftigten; geringe Lohnkostensteigerung ist kein Allheilmittel gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Die Steuern auf Unternehmens- und Vermögenseinkommen wurden bis 2000 fast stetig erhöht, in 2001 dann drastisch abgesenkt durch die Unternehmensteuerreform, und auch in 2002 und 2003 weiter verringert. Besonders drastisch erniedrigt wurde das Aufkommen der Körperschaftsteuer und der veranlagten Einkommensteuer.

Die prozentuale Belastung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen mit Ertragssteuern wurde von 1980 bis 1997 halbiert, nämlich von 33% auf 17%, und ist nach einem kurzen Anstieg auf 25% zu Beginn der rot-grünen Regierungsperiode seit 2001 auf nunmehr 16% abgesenkt worden. Rechnet man wie die Europäische Kommission die Grund-

Steuern auf Unternehmens- und Vermögenseinkommen - Deutschland 1995 bis 2003
sowie nachrichtlich Grund- und Vermögensteuer (aus Abbildung 2.4)



und Vermögensteuern voll der Besteuerung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen zu, so hatte Deutschland mit 24% in 2001 nach Griechenland mit Abstand die niedrigste Steuerbelastung.

(3) Acht wesentliche Ursachen für den drastischen Rückgang des Steueraufkommens von Kapitalgesellschaften seit 2001 werden diskutiert; entgegen tief sitzenden Überzeugungen handelt es sich nicht überwiegend um Konjunkturreffekte. In der so vom Gesetzgeber seit Jahren schrittweise herbeigeführten steuerrechtlichen Situation sind die Unternehmen in der Lage, aber durch den Wettbewerb auch gezwungen, ihre Steuerzahlungen durch rechtlich zulässige Gestaltungen auf Werte nahe bei Null zu reduzieren.

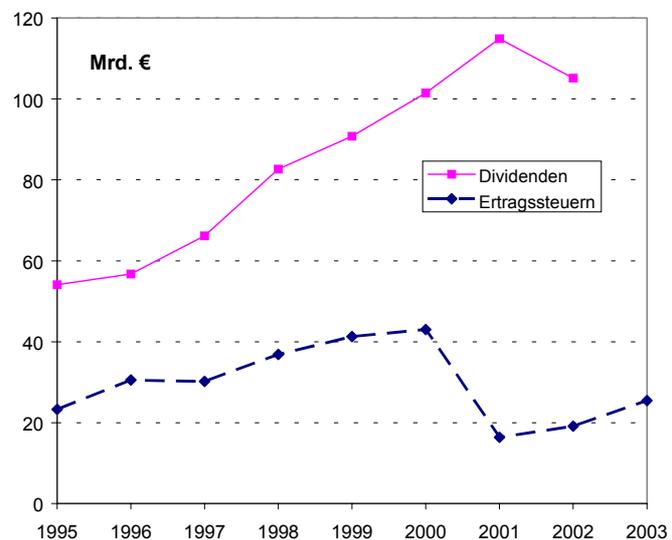
1.2 Besteuerung der Unternehmensgewinne in Deutschland

(1) Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung weist nur die Summe der Ökonomischen Unternehmensgewinne für alle korporierten Unternehmen aus, ohne weitere Aufteilung in Kapital- und in Personengesellschaften. Die für die folgenden Untersuchungen benötigte Aufteilung wird abgeschätzt gemäß den aus der Gewerbesteuerstatistik (letzte Werte aus 1998!) bekannten jeweiligen Anteilen am Gewerbeertrag. Zum Vergleich mit dem (über alle Unternehmen aufsummierten) handelsrechtlichen Ergebnis muss der Ökonomische Unternehmensgewinn um gut 10% nach unten korrigiert werden, um Doppelzählungen von Ausschüttungen zwischen den Unternehmen zu vermeiden.

(2) Die Aufteilung der Unternehmensgewinne laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung zeigt, dass der volkswirtschaftlich gemessene 'Ökonomische Gewinn' der Kapitalgesellschaften von 1995 bis 2002 fast stetig um insgesamt 50% steigt. Etwa gleichlaufend mit diesem steigen die Ertragssteuerzahlungen der Kapitalgesellschaften bis 2000 an und ergeben eine effektive Steuerbelastung von etwa 20%. Seit 2001 wurden die Ertragssteuerzahlungen schlagartig halbiert und betragen nun unter 10% des Ökonomischen Gewinns. Mit anderen Worten: Nur etwa ein Viertel des Ökonomischen Gewinns laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung geht in das laut Unternehmenssteuerbescheid versteuerte Einkommen ein.

(3) Die Ausschüttungen der Kapitalgesellschaften sind von 1995 bis 2002 annähernd verdoppelt worden. Wäre der ausschüttbare Gewinn mit dem nominalen Steuersatz von knapp 40% besteuert gewesen, so könnten maximal die verbleibenden 60% ausgeschüttet werden, also maximal das 1,5fache der Steuerzahlung. Schon bis 2000 betragen die jährlichen Ausschüttungen aber gut das Doppelte der Steuerzahlungen, seit 2001 gar mehr als das 5fache. Diese Diskrepanz weist auf erhebliche Defizite bei der Steuererhebung hin.

Dividenden und Ertragsteueraufkommen der deutschen Kapitalgesellschaften von 1995 bis 2002/3 (aus Abbildung 3.1)



1.3 Rückgang der Ertragssteuern ist nicht primär ein Konjunkturreffekt

Seit einigen Jahren ergibt die Steuerschätzung Mal für Mal ein ähnlich unerfreuliches Bild: Weniger Steuereinnahmen als erwartet, obwohl bei den Erwartungen die von 1999 bis 2001 wirksam gewordenen Steuersatzsenkungen und zusätzliche Steuerfreistellungen jeweils schon berücksichtigt worden sind. Bei den Steuern auf Unternehmensgewinne und Vermögen sind es sogar weniger Steuereinnahmen als im Vorjahr. Schuld sei vor allem der Konjunkturrückgang; die Wirtschaft wachse nicht mehr nennenswert und deshalb gehe das Steueraufkommen zurück: Darin sind sich Regierung, Opposition und Wirtschaftsverbände ausnahmsweise einmal einig. Dennoch ist diese Erklärung angesichts der harten statistischen Zahlen offensichtlich unzutreffend: Die ökonomischen Unternehmensgewinne (ohne die in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unberücksichtigten Beteiligungsgewinne und -verluste) sowohl der Kapitalgesellschaften wie der Personengesellschaften und der Selbständigen zeigen nach 1999 in der Summe keinen Einbruch, sondern im Gegenteil bis einschließlich 2002 ein nominales Wachstum von einigen Prozent pro Jahr. Selbst bei einem realen Wachstum von nahe Null, wie es für 2003 von den Wirtschaftsweisen avisiert wird, müsste doch das Aufkommen mindestens proportional zum nominalen Volkseinkommen steigen, bei der Einkommensteuer aufgrund der

Progression sogar überproportional. Die Erklärung des Steuerrückgangs als Nullwachstumseffekt ist sowohl logisch wie faktisch falsch.

Warum gehen in Deutschland die Kapitalsteuern zurück, obwohl die Unternehmens- und Vermögenseinkommen insgesamt nicht sinken, sondern nur weniger stark wachsen?

Tatsächlich sinkt das Lohnsteueraufkommen auch von 2001 bis 2003 nicht, wohl aber das deutsche Steueraufkommen aus Unternehmens- und Vermögenseinkommen, obwohl dessen Anteil am Volkseinkommen zu Lasten der Löhne zugenommen hat. Den Vertretern der Arbeitnehmer ist es offensichtlich nicht gelungen, für ihre Klientel diejenigen 'Puffereffekte' durchzusetzen, die das Steueraufkommen aus Unternehmens- und Vermögenseinkommen sinken lassen, solange das reale Wirtschaftswachstum unterhalb der (dauerhaft kaum erreichbaren) Schwelle von 2-3% pro Jahr bleibt.

Entsprechend ist die Verteilung der Lasten von Steuern und Abgaben seit 1980 drastisch verändert worden.

- Das Aufkommen aus Lohnsteuer und Sozialabgaben wurde von 1980 bis 2003 von 150 Mrd. € auf 420 Mrd. € erhöht, also auf das 2,8fache.
- Das Aufkommen aus Steuern auf Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen (Körperschaft-, Gewerbe- und anteilige veranlagte Einkommensteuer) stieg in diesem Zeitraum von ohnedies nur 50 Mrd. € auf 71 Mrd. €, also auf das 1,4fache.

Bereinigt um die 70% Preiserhöhung von 1980 bis 2003 wurde damit die Gesamtbelastung der Löhne um gut 65% erhöht, die Gesamtbelastung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen aber um knapp 20% verringert, obwohl gleichzeitig diese Einkommen deutlich stärker gestiegen sind als die Löhne.

2 Eine intelligente Vermögensteuer ist fair und sachgerecht

Vgl. hierzu auch

Jarass / Obermair: Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung: Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen. Kap. 10. Metropolis-Verlag, Marburg, 2002, 180 S., ISBN 3-89518-380-6, € 9.

2.1 Vermögensteuer ist verfassungskonform

Das Verfassungsgericht erlaubt ausdrücklich eine Vermögensteuer, falls eine gleichmäßige Bewertung sichergestellt wird. Das Verfassungsgericht legte in seiner Entscheidung zur Vermögensteuer vom 22. Juni 1995 fest:

- Nicht nur tatsächlich zugeflossene, sondern auch üblicherweise erzielbare Erträge (sog. Sollerträge) können besteuert werden.
Beispiel: Könnten aus je 100€ Vermögen üblicherweise 4€ Ertrag (z.B. durch Anlage in einen Bundesschatzbrief) erzielt werden, so kann nach dieser Entscheidung ein gewisser Anteil dieses erzielbaren Ertrags als Steuer eingehoben werden, auch wenn aus dem Vermögen überhaupt kein Ertrag tatsächlich zugeflossen ist (weil das Vermögen z.B. in Baugrundstücken angelegt ist).
- Die Höhe dieses Anteils, also die gesamte Belastung dieser Erträge etwa durch Einkommens- und Vermögensteuer darf maximal etwa 50% betragen (sog. Halbteilungsgrundsatz).
Beispiel: Bis 1996 wurde die Vermögensteuer *zusätzlich* zur normalen Steuerschuld erhoben. Dies konnte insbesondere bei Steuerzahlern, die tatsächlich Spitzensteuersätze bezahlten, in der Summe zu einer überhöhten Belastung führen. Deshalb war die Erhebung der Vermögensteuer *zusätzlich* zu den damals geltenden Spitzensätzen der Einkommensteuer von 53% nicht mehr möglich.
- Die extrem unterschiedliche Bewertung der verschiedenen Vermögensarten, z.B. von Immobilien einerseits und Geldvermögen andererseits, ist nicht verfassungskonform und muss durch eine gleichmäßige Bewertung ersetzt werden.

Da bis Ende 1996 die vom Verfassungsgericht verworfene Form der Vermögensteuer von der Bundesregierung nicht reformiert wurde, musste deren Erhebung ab 1997 ausgesetzt werden, ohne dass die Vermögensteuer formal abgeschafft wurde.

Die ausdrückliche Bestätigung der Zulässigkeit einer Sollertragsbesteuerung im Urteil des Verfassungsgerichts unterstützt die Idee der freien Marktwirtschaft: Nicht der Staat, sondern der Eigentümer entscheidet über die Verwendung seines Eigentums. Die geltenden Bewertungsvorschriften bewerten z.B. Rentenpapiere zum Marktwert, Grundstücke weit darunter, Zinserträge sind zum Spitzensteuersatz steuerpflichtig, Wertsteigerungen sind in vielen Fällen steuerfrei. Der Kauf von staatlichen Rentenpapieren wird damit gegenüber dem Kauf eines Grundstücks steuerlich diskriminiert. Der Staat beeinflusst so massiv mit den geltenden Steuergesetzen die unternehmerischen Entscheidungen des Eigentümers, ohne dass es dafür eine Rechtfertigung gäbe.

2.2 Anrechnung der bezahlten Vermögensteuer auf die anteilige Einkommensteuerschuld

In Deutschland erfolgte tendenziell ein Abbau von Sollertragssteuern: Nicht-Erhebung der Vermögensteuer seit 1997, Abschaffung der Gewerbesteuer seit 1998. Die Vorgaben des Verfassungsgerichts bieten die Chance zu einer ohnehin überfälligen Reform der Vermögensteuer: Eine Besteuerung von Vermögen auf der Basis des möglichen Ertrags (z.B. Vermögensteuer, Grundsteuer etc.) ist eine Art von Mindest-Steuer, da sie als Sollertragssteuer unabhängig von ausgewiesenen Erträgen zu bezahlen ist.

Wie vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gestattet, sollte zukünftig für große Vermögen typisierend und pauschalisierend ein Sollertrag festgelegt und ein Mindest-Steuersatz auf diese *erzielbaren* Erträge erhoben werden. Eine derartige Mindest-Steuer auf Vermögen und vor allem auch auf dessen Wertsteigerungen kann durch eine intelligente, verfassungskonforme Reaktivierung der Vermögensteuer ermöglicht werden:

(1) Auf das regelmäßig zu Verkehrswerten bewertete Nettovermögen (z.B. überprüfbare Selbsteinschätzung nach Richtwerten) sollte eine Vermögensteuer von z.B. 1,2% entrichtet werden; das entspräche bei einem typischen Vermögensertrag von 4%/a einem Steuersatz von 30%.

(2) Die bezahlte Vermögensteuer würde von der Einkommensteuer abgezogen, die, wie bisher, für den tatsächlich zugeflossenen Vermögensertrag anfällt.

(3a) Eine verbleibende Einkommensteuerschuld müsste zusätzlich bezahlt werden.

(3b) Ergäbe sich hingegen ein Einkommensteuerguthaben, nämlich wenn die Einkommensteuerschuld kleiner ist als die bezahlte Vermögensteuer, würde dieses Guthaben nicht erstattet. In jedem Fall müsste also mindestens die Vermögensteuer bezahlt werden, ähnlich wie seit 2001 bei der Anrechnung der tatsächlich bezahlten Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld, wo auch in jedem Fall die Gewerbesteuer bezahlt werden muss.

(4) Damit würde sichergestellt, dass einerseits mindestens die Vermögensteuer auf den typischerweise erzielbaren Vermögensertrag bezahlt wird, andererseits bei höheren Erträgen (wegen der Anrechnung der bezahlten Vermögensteuer auf die Einkommensteuerschuld) maximal der Spitzensatz der Einkommensteuer (42% ab 2005) bezahlt werden muss.

Ohne die Anrechnung würde auch beim ab 2005 gültigen Spitzensteuersatz von 42% eine Vermögensteuer *zusätzlich* zur Einkommensteuer möglicherweise zu einer verfassungswidrigen Belastung führen: Würden aus 100.000€ Vermögen tatsächlich 4.000€ Ertrag erzielt, so fielen neben 1.680€ (42%) Einkommensteuer noch 1.200€ Vermögensteuer an, insgesamt also 2.880€ oder eine verfassungswidrige Gesamtbelastung von über 70% des Ertrags, bei voller Anrechnung aber nur 1.680€. Eine zusätzliche Berücksichtigung der Grundsteuer bei der Vermögensteuer könnte dazu beitragen, dass die hälftige Teilung in keinem Fall überschritten wird.

Kleinere Vermögen, z.B. auch selbst genutztes Wohneigentum, sollte (wie derzeit schon bei der Erbschaftsteuer) durch angemessene Freibeträge von der Vermögensteuer freigestellt werden.

2.3 Vermögensteuer zwingend auch für Unternehmen erforderlich

Unternehmen sollten eine *anrechenbare* Vermögensteuer auf das in Deutschland gebundene Unternehmenskapital bezahlen (statt der früher *zusätzlich* erhobenen Gewerkekapitalsteuer). Gerade international tätige Konzerne können derzeit ihre in Deutschland erwirtschafteten Gewinne relativ leicht in Niedrigsteuerrländer transferieren, ihr in Deutschland arbeitendes Realkapital hingegen nicht. Mit dessen Besteuerung wäre für die in Deutschland erwirtschaftbaren Erträge eine Mindest-Besteuerung sichergestellt.

Zur Verwaltungsvereinfachung könnte die Vermögensteuer für Immobilieneigentum o.ä. wie derzeit die Grundsteuer als Objektsteuer ausgestaltet werden, die dem Objekt als Steuerschuld angelastet und ggf. mit einer Zwangshypothek gesichert werden kann, insbesondere wenn die Eigentumsverhältnisse unklar sind oder aus sonstigen Gründen die Steuer nicht bezahlt wird. Damit könnte insbesondere bei ausländischen Immobilieneigentümern eine Mindest-Besteuerung sichergestellt werden, auch wenn formal ein Verlust aus dem Objekt erklärt wird. Steuer(sitz)flucht ins Ausland wäre weniger interessant.

Zudem würden z.B. Leerstände bei Wohn- und Gewerbeimmobilien nicht mehr (wie bisher) steuerlich privilegiert.

2.4 Bewertungsprobleme werden überschätzt

Angeblich wirft die Reaktivierung der Vermögensteuer unlösbare Bewertungsprobleme auf. Als wesentlicher Grund für die geplante Nicht-Erhebung der Vermögensteuer wurde 1995 der angeblich immens hohe Eintreibungsaufwand genannt. Dies trifft aber nicht zu: Nach dem Beschluss zur Nicht-Erhebung der Vermögensteuer ab 1997 erklärte das Bundesfinanzministerium, dass die Zuschüsse an die Bundesländer wegen der nun eingesparten Erhebungskosten um 0,15 Mrd. € gekürzt werden; das entspricht beim Gesamtaufkommens aus der Vermögensteuer in 1996 von 4,6 Mrd. € Verwaltungskosten von nur rund 3%.

Probleme bei der Erhebung der Vermögensteuer resultierten wesentlich aus der damals gesetzlich vorgesehenen willkürlichen Bewertung einzelner Vermögensbestandteile. Bei einer strikt an Marktwerten orientierten Bewertung wie in den USA oder UK könnten derartige Probleme vermieden werden. Die Vermögensteuer könnte wie im Ausland üblich durch eine stichprobenartig überprüfbare Selbsteinschätzung nach Richtwerten erfolgen.

Eine Vermögensteuer als Steuer auf erzielbares Vermögen (Sollertragsteuer) belastet im wesentlichen Immobilien, Betriebsvermögen als Realkapital und Finanzanlagen wie Aktien und Geldvermögen als Finanzkapital. Immobilien und Betriebsvermögen sind der Art nach bekannt, soweit sie in Deutschland liegen.

Finanzanlagen, soweit sie in Deutschland verwaltet werden, sind grundsätzlich bekannt (Problem: Bankgeheimnis). Soweit das Realkapital im Ausland liegt bzw. das Finanzkapital im Ausland verwaltet wird, bedarf es einer Kombination aus internationaler Kooperation und strikter Strafen des Steuerstrafrechts, um eine Benachteiligung von deutschem Realkapital und deutscher Finanzkapitalverwaltung zu vermeiden. Nach der geplanten EU-weiten Einführung von Kontrollmitteilungen für Zinserträge kann jedenfalls die Existenz von Sparguthaben und Wertpapieren leicht überprüft werden.

Eine Bewertung des Netto-Vermögens zu Verkehrswerten wäre (zumindest in pauschalierter Form wie heute schon bei der Erbschaftsteuer) für Grundbesitz, für Geldvermögen und für börsengehandelte Geschäftsanteile problemlos möglich, nur für Anteile an Familiengesellschaften wären aufwendigere Abschätzungen erforderlich.

(1) Bewertung von Immobilien

Die in Deutschland liegende Immobilien sind bekannt. Das für die Erbschaftsteuer verwendete verwaltungsarme Bewertungsverfahren einer angemessenen Typisierung und Pauschalisierung könnte auch für die Vermögenssteuer genutzt werden. Auch für die Grundsteuer müssen in Zukunft zwar nicht direkt Verkehrswerte, aber einheitliche Werte zugrundegelegt werden: Wenn derzeit bei gleichen Verkehrswerten von Immobilien deren Einheitswerte um einen Faktor 2 und mehr sich unterscheiden, müssen die Einheitswerte neu erhoben werden; sonst würde sehr oft Gleiches um einen Faktor 2 und mehr unterschiedlich besteuert werden: In Analogie zum Vermögensteuerurteil des BVG könnte ansonsten auch die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt werden.

Ein pauschaliertes Verfahren (z.B. Grundstücksbewertung aus der Richtwertekarte zzgl. dem Wohn/Nutzflächenverfahren, wie es in den Fachgutachten zur Reform der Grundsteuer vorgeschlagen wurde) könnte im Rahmen der Selbstveranlagung eingeführt werden. Eine Überprüfung könnte stichprobenartig in den folgenden Jahren erfolgen. So machen es andere Länder, so funktioniert die Bewertung schon derzeit bei der deutschen Erbschaftsteuer, so ähnlich könnte es zukünftig bei der Vermögensteuer (und ev. auch bei der Grundsteuer) funktionieren. Wenn andere Länder mit erheblichen Grundsteuern (z.B. 1%-3% des Marktwerts in den USA) diese Probleme lösen können, sollte auch die deutsche Finanzverwaltung dazu in der Lage sein.

(2) Bewertung von Betriebsvermögen

Das in Deutschland liegende Betriebsvermögen ist bekannt, sein Wert ergibt sich aus einer korrekt an der Realität orientierten Bilanz, wie sie im Prinzip die international üblichen Bilanzierungsregeln US-GAAP oder International Accounting Standard vorsehen. Die EU-Kommission will die IAS-Regeln spätestens ab 2007 für alle größeren EU-Firmen verpflichtend festschreiben. Für die ab 2005 in der EU zulässige europäische Aktiengesellschaft (SE) sollen auf IAS-Basis EU-weit gültige Bilanzierungsvorschriften erarbeitet werden. Der Zug fährt also ohnehin in Richtung marktnahe Bewertung.

(3) Bewertung von Finanzvermögen

Größere Finanzvermögen (Geldvermögen, Aktien etc.) werfen zwar keine Bewertungsprobleme auf, sind aber teilweise unbekannt, da sie vielfach im Ausland gehalten werden. Aber die de facto abgeschaffte einheitliche Besteuerung von Zinseinkommen (deutsches Geld wird nach Luxemburg geschafft und kehrt als 'ausländischer' Kredit nach Deutschland zurück) kann kein Grund für eine endgültige Nicht-Erhebung der Vermögensteuer sein, vielmehr sollten geeignete Schritte zur gleichen und mäßigen Besteuerung aller in Deutschland erwirtschafteten Erträge ergriffen werden. In den USA z.B. können Schuldzinsen nur dann steuerlich als Kosten geltend gemacht werden, wenn diese von den Empfängern korrekt als Erträge versteuert werden: ein sehr einfaches und wirksames Instrument gegen Steuerflucht.

2.5 Vermögensteuer als pauschalisierte Einkommensteuer für private Kapitaleinkünfte in den Niederlanden

Die Niederlande führten ab 2001 eine Mindest-Steuer auf private Kapitalerträge in einer besonders einfachen und deshalb besonders gerechten Variante ein. Jeder Steuerpflichtige listet seine Aktien, Wertpapiere und Häuser zum jeweiligen Marktwert auf und zieht davon seine Schulden ab. Für dieses Nettovermögen (abzgl. 17.000€ Freibetrag) werden 4% Sollertrag angenommen und darauf pauschal 30% Steuer als Abgeltungssteuer erhoben, indem 1,2% zu bezahlen sind. Die normale Einkommensteuer auf private Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden, Mieten etc. wird zukünftig nicht mehr erhoben. Deshalb brauchen die laufenden Erträge und Kosten bei der Steuererklärung nicht mehr aufgelistet werden.

Allerdings ist eine derartige Pauschalbesteuerung nur dann sinnvoll, wenn die Erträge bereits beim erwirtschaftenden Unternehmen ausreichend vorbelastet werden. Diese Vorbelastung ist in den Niederlanden für Zinsen sowie für Mieten & Pachten nicht gegeben, wodurch das neue niederländische Besteuerungsverfahren noch massive Ungereimtheiten aufweist. In Deutschland könnte dieses Modell aufgenommen werden, wenn Zinsen und Mieten & Pachten ähnlich wie Dividenden im Unternehmen ausreichend vorbelastet werden, z.B. durch eine generelle Belastung durch Gewerbesteuer.

2.6 Vereinfachung der Erbschaftsteuer

Jährlich werden deutlich über 100 Mrd. € vererbt, mit stark steigender Tendenz. Wegen der weit unter den Marktwerten liegenden Bewertung von Immobilien (nur zu rund 50%), Land- und Forstwirtschaft (nur zu rund 10%) und Betriebsvermögen (nur zu rund 35%) sowie einer Vielzahl von weiteren Steuervergünstigungen müssen hierauf nur gut 3 Mrd. € Erbschaftsteuer bezahlt werden, also weniger als 3%, obwohl der Erbschaftsteuersatz in der Spitze bei 50% liegt.

1995 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Vermögensteuer gefordert, dass auch bei der Erbschaftsteuer eine realitätsgerechte Bewertung der Vermögensgegenstände sichergestellt wird. Zudem sollen Familienangehörige den Nachlass "zumindest zum deutlich überwiegenden Teil, oder, bei kleineren Vermögen völlig steuerfrei" bekommen. Der Bundesfinanzhof äußert in einer im April 2002 hierzu durchgeführten Verfahrensanhörung erhebliche

Zweifel, ob die derzeitige ungleichmäßige Bewertung von Vermögen noch in der zulässigen Bandbreite der Typisierung und Pauschalisierung liegt und droht, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Deshalb ist wohl auch bei der Erhebung der Höhe des Erbes zukünftig eine einheitliche Bewertung durchzuführen, wie sie schon für die Vermögensteuer erforderlich ist. Dann spricht aber einiges dafür, Vermögensteuer und Erbschaftsteuer gemeinsam zu erheben.

Durch einen angemessenen Zuschlag zur Vermögensteuer könnte die Erbschaftsteuer statt in einem großen Betrag von den Erben in vielen kleinen Beträgen vom derzeitigen Eigentümer als potentieller Erblasser erhoben werden. Dabei müssten allerdings die vom Verfassungsgericht vorgesehenen erheblichen Begünstigungen bei der Erbschaftsteuer für das persönliche und betriebliche Vermögen durch angemessene Freibeträge berücksichtigt werden.

Durch laufende Vorauszahlungen auf die Erbschaftsteuer würden Entscheidungen zur Betriebsnachfolge einfacher und die enormen Aufwendungen von Privaten und Unternehmen zur Verminderung der Einmal-Steuer auf Erbschaften gegenstandslos. Insbesondere der Wegzug von sehr Wohlhabenden ins Ausland zur Vermeidung der Erbschaftsbesteuerung würde bei einer Ausgestaltung als Objekt-Steuer (wie in Spanien) irrelevant, da dann das vererbte Objekt und nicht wie derzeit in Deutschland der Erbe steuerpflichtig wäre. Die ohnehin stark reformbedürftige, hart an der Grenze der EU-Zulässigkeit liegende Wegzugsbesteuerung (die insbesondere im Erbschaftsteuerbereich nur Spezialisten verstehen) könnte dann entfallen. Das deutsche Erbschaftsteuersystem würde so einfacher und gerechter.

3 Politische Umsetzung

3.1 Haushaltsdefizite sind durch Regierung und Opposition verschuldet, nicht durch die "Konjunktur"

Bund und Länder mussten seit 2001 massiv zusätzliche Schulden machen, so dass die Europäische Kommission die Bundesrepublik Deutschland erneut abgemahnt hat und die anderen EU-Länder vor der deutschen Entwicklung warnen. Viele Gemeinden (die sich eigentlich nicht dauerhaft verschulden dürfen) mussten bereits ihr Tafelsilber verkaufen und - rechtswidrig - langfristige Schulden aufnehmen, um so die drohende Zahlungsunfähigkeit noch einige Jahre hinauszuschieben. Bund, Länder und Gemeinden müssen immer mehr Investitionen, u.a. für Infrastruktur und Bildung einschränken. Ausbau und Unterhalt der kommunalen Infrastruktur und damit die Qualität des Standorts Deutschland sind heute ernsthaft gefährdet. Beispiele aus aller Welt zeigen, dass dort, wo die Städte verrotten, kein Mensch mehr in Frieden leben und Einkommen erwirtschaften kann. Wenn die jetzige Rechtslage zu dem absurden Ergebnis führt, dass von allen in Deutschland wirtschaftlich Tätigen ausgerechnet die Konzerne, die in besonderem Maße auf das hohe Niveau von Infrastrukturleistungen angewiesen sind, dauerhaft keinen nennenswerten Beitrag mehr zu ihrer Finanzierung leisten, dann muss offensichtlich alles unternommen werden, dass diese Rechtslage geeignet geändert wird.

Mit den Koalitionsvereinbarungen vom Oktober 2002 wollten die Regierungsparteien wesentliche Fehlentwicklungen korrigieren und das deutsche Steuerrecht wieder international konkurrenzfähig machen. Der ursprüngliche Entwurf des darauf aufbauenden Steuervergünstigungsabbaugesetzes von Ende 2002 enthielt ein Gesamtkonzept zur Behebung der Versäumnisse aus 20 Jahren und zur Reparatur der Fehler, die die Bundesregierung zuvor, vor allem unter dem Druck der Wirtschaftsverbände und der Opposition, bei der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform 2000/2001 gemacht hatte: Dieser Entwurf wurde Anfang 2003 zuerst von den eigenen Koalitionsfraktionen zu einem Torso gemacht und dann von der Opposition im Bundesrat endgültig zerschmettert.

Nach dem Scheitern dieser Reformvorschläge werden nun als vordringliche Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftswachstums weitere Steuersenkungen empfohlen, z.B. für Zinserträge (Abgeltungssteuer) und für Gewinne (Abschaffung der Gewerbesteuer), so, als ob wir in Deutschland eine Kapitalknappheit wie nach dem zweiten Weltkrieg hätten und deshalb die Kapitalerträge besonders privilegiert werden müssten. Generelle Steuersenkungen für Kapitalerträge erhöhen nicht notwendigerweise die deutschen Investitionen, wie Deutschland in den letzten beiden Jahren nach den drastischen Steuersatzsenkungen durch die Unternehmenssteuerreform erfahren musste, führen aber sicher zu dramatischen Steuerausfällen. Nicht Kapitalerträge schlechthin, sondern das Investieren von Realkapital in Deutschland (etwa Aufbau und Betrieb von Maschinenhallen) muss begünstigt werden. (Die in den letzten Jahren durchgeführte Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen für Neuinvestitionen ist deshalb kontraproduktiv und bewirkt genau das Gegenteil.)

Alle diese steuerlichen Strukturprobleme wurden beim früheren starken Wirtschaftswachstum verdeckt, müssen aber bei zukünftig zu erwartenden niedrigeren Wachstumsraten angegangen werden. Die Lösung liegt eigentlich auf der Hand: Wenn der Staat zukünftig wieder das gesamte Volkseinkommen angemessen besteuert, dann erhält auch die örtliche Wirtschaft wieder Aufträge zur Sicherung der öffentlichen Infrastruktur, und zudem kann die Überbelastung der Löhne reduziert werden.

3.2 Persönliche Betroffenheit

"Was soll denn der vermögende Erblasser noch alles bezahlen?", wird in einer Diskussion fast schon wütend gefragt. "Eigentlich will der Großvater nur seinen Kindern ein bisschen was hin-

terlassen, und jetzt soll er Vermögensteuer, Einkommensteuer, Grundsteuer Erbschaftsteuer und was weiß ich noch bezahlen. Ist das Euer Ernst?"

Vom Arbeitseinkommen der berufstätigen Bevölkerung nimmt der Staat typischerweise etwa die Hälfte weg, vom Lohnzuwachs zwei Drittel, überwiegend zur Finanzierung der Rente und der Krankenversorgung der älteren Generation. Viele Enkelkinder (ohne wohlhabenden Großvater) benötigen deshalb Zuschüsse vom Staat, um angemessen aufwachsen zu können.

Der wohlhabende Großvater hingegen bezahlt bei geschickter steuerlicher Gestaltung fast keine Steuern, auch wenn er ein Vermögen von mehreren Millionen € besitzt. Wenn er das Vermögen vererbt, wird typischerweise nur rund die Hälfte des wahren (Markt-)Werts angesetzt und pro Kind gibt es rund 200.000€ Freibetrag, bei Betriebsvermögen werden nochmals 40% abgesetzt und zusätzlich ein Freibetrag von rund 250.000€ gewährt. Bei einem Erbe mit einem wahren Wert von 5 Mio. €, das z.B. zur Hälfte Betriebsvermögen ist, werden nur rund 1,7 Mio. € tatsächlich besteuert, und zwar mit gut 16% Erbschaftsteuer. Insgesamt muss für dieses Erbe von 5 Mio. € rund 270.000€ Erbschaftsteuer bezahlt werden, ein Steuersatz bezogen auf das Erbe von gut 5%. Ist das fair? Ist das sachgerecht?

Durch die von uns vorgeschlagene Wieder-in-Kraft-Setzung der Vermögensteuer müsste der Großvater nun rund 1,2% Vermögensteuer auf sein Vermögen von 5 Mio. € (abzüglich eines Freibetrags von z.B. 0,5 Mio. €) bezahlen, also gut 50.000€ Vermögensteuer pro Jahr zzgl. eines Erbschaftsteuerzuschlags von vielleicht 15.000€. "Woher soll der arme Mensch dieses viele Geld nehmen, wenn sein ganzes Vermögen in Immobilien angelegt ist?", könnte man fragen. "Wie sollen Vater und Mutter für die Familie eigenständig sorgen können, wenn der Staat die Hälfte vom Lohn wegnimmt, von der noch desolateren Situation bei Alleinerziehenden ganz zu schweigen?", diese offensichtliche Frage wird nicht gestellt. Der Großvater kann einen Teil der Immobilien verkaufen, den Verkaufserlös z.B. in Bundesschatzbriefen anlegen und vom Ertrag die Steuern bezahlen; das mag unangenehm sein, aber es ist jedenfalls fair und sachgerecht, wenn auch er sich an der Finanzierung der staatlichen Aufgaben beteiligt. Damit können die normalen Arbeitnehmer, insbesondere die Familien entlastet werden.

Ein weiteres Beispiel: Eine alleinerziehende Mutter bezahlt bei kleinem Lohn zwar fast keine Steuern, aber ihre Sozialversicherungsbeiträge (und die ihres Arbeitgebers) von ca. 40% des Brutto-Lohns haben weitgehend Steuercharakter (auch ohne Arbeit wäre sie kranken- und pflegeversichert, spätere Leistungen aus der Rentenversicherung sind so niedrig, dass sie ohnehin aus der Sozialhilfe aufgestockt werden). Von Lohnerhöhungen nimmt der Staat fast zwei Drittel weg, auch wenn sie nur 1.000€ Nettolohn pro Monat hat. Zusätzliche Kapitalerträge hingegen könnte sie (auch wegen des Sparerfreibetrags) in erheblichem Umfang steuerfrei beziehen. Ist das gerecht? Ist das sinnvoll? Es geht also nicht nur um Belastung von Klein versus Groß, sondern insbesondere auch um die Belastung von Lohn- versus Kapitaleinkommen bei ein und derselben Person. Dieser Aspekt der unterschiedlichen Belastung einzelner Einkommensarten bei derselben Person wurde bisher in der politischen Diskussion nicht ausreichend berücksichtigt.

3.3 Intelligente Vermögensteuer ist sinnvoll und gerecht

Auf Leistungen der öffentlichen Hand, vor allem auf das hohe deutsche Niveau öffentlicher Infrastrukturleistungen ist ja jeder angewiesen, der in Deutschland Einkommen erzielt, sei es aus 'unselbständiger Tätigkeit' oder aus 'Unternehmertätigkeit und Vermögen', wie die zwei wichtigsten Einkunftsarten in der Statistik benannt werden. Unbehinderter Verkehr, funktionierende Versorgungs- und Kommunikationsnetze, Rechtssicherheit und soziale Sicherheit, ein hoher Stand der Bildung und Ausbildung, aber auch bei Kunst und Kultur: das alles (und nicht etwa eine besonders niedrige Steuerlast wie in Wüstenstaaten) macht den Standortvorteil von entwickelten Industrieländern aus.

Zur langfristigen Sicherung dieser Standortqualität sollten alle, die den Standort Deutschland nutzen (indem sie Wertschöpfung erwirtschaften oder konsumieren), die öffentlichen Infrastrukturausgaben mitfinanzieren und zwar mit mäßigen, aber gleichmäßigen Sätzen von Steuern und Abgaben.

Die Einnahmen aus der Vermögensteuer hatten sich in den 10 Jahren bis zu ihrer Nichterhebung, also von 1986 bis 1996 auf rund 4,6 Mrd. € verdoppelt. Das waren nur weniger als 1 Promille des zugrunde liegenden Vermögens. Bei einem Steuersatz von 1,2% (wie in den Niederlanden) und einer Bewertung zu Marktwerten wäre zukünftig mit Einnahmen von über 25 Mrd. € zu rechnen, selbst wenn wegen Freibeträgen etc. nur auf die Hälfte der Vermögenswerte tatsächlich Steuern erhoben würden.

Eine intelligente Vermögensteuer würde alle Vermögenden gleichmäßig mit niedrigen Sätzen belasten, wäre einfach handhabbar, schwer zu umgehen, erbrächte verlässliche Einnahmen, kurz: Diese Lösung wäre sinnvoll und gerecht.